



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
OR Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/1442/RoRö/ANBE Bei Rückfragen Mag. Rödlach
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1463 Innsbruck, 25.03.2019

Betreff: "Ganz Innsbruck tanzt" am 10.05.19 und "innsbruck@night" am 04.10.19 –
Ansuchen um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in Innsbruck bis
23.00 Uhr

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.03.2019

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

wie schon in den Jahren zuvor sucht die Stadtgemeinde Innsbruck um den Erlass einer Verordnung zur Verlängerung der Öffnungszeiten am 10. Mai 2019 im Rahmen der Veranstaltung „Ganz Innsbruck tanzt“ und am 04. Oktober 2019 im Rahmen der Veranstaltung „innsbruck@night 2019“ bis 23:00 Uhr an. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt gemäß § 4a Abs. 1 Öffnungszeitengesetz 2003 dazu wie folgt Stellung:

Eingangs wird festgehalten, dass die Aussage im vorliegenden Konzept auf Seite 5: „*Welches Frauenherz schlägt da nicht höher, zählen doch Tanzen und Shoppen zu ihren absoluten Lieblingsbeschäftigungen*“ seitens der Veranstaltungsleitung verfehlt ist. Ein solcher Stil sollte in einem offiziellen Veranstaltungskonzept, welches überdies das Logo der Landeshauptstadt trägt, nicht vorkommen. Auf diesen Umstand wurde bereits in der Stellungnahme der AK Tirol im Jahr 2018 hingewiesen.

Aus dem vorliegenden Veranstaltungsprogramm sind keine wesentlichen Neuerungen zu den Anträgen in den Vorjahren ersichtlich. Die inhaltlichen Programmänderungen sind vernachlässigbar. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass auch dieses Jahr den Unterlagen keine Erhebungen über die Auslösung besonderer Einkaufsbedürfnisse

seitens der Veranstalter (Innsbrucker Innenstadtverein und der Innsbrucker Marketing GmbH) beiliegen.

Aufgrund dieser Tatsachen erlauben wir uns, die rechtlichen Ausführungen erneut zu wiederholen:

Der § 4a Abs. 1 Z 3 des ÖffnungszeitenG sieht vor, dass der Landeshauptmann „aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- oder Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, am Tag der Veranstaltung, ein Offenhalten über 21 Uhr“ gestatten darf.

Eine der zentralen Voraussetzungen für die Verlängerung der Öffnungszeiten ist die Auslösung besonderer Einkaufsbedürfnisse entweder bei der lokalen Bevölkerung oder – gegebenenfalls – bei Touristen. Der entscheidende Punkt dabei wird in einem von der AK Tirol eingeholten Rechtsgutachten von Univ. Prof. DDr. Mayer deutlich gemacht: „Der Zweck der Festlichkeiten und bedeutenden Veranstaltungen kann nicht im Abendeinkauf per se liegen.“ Denn, so Mayer weiter, das Fest muss „bei verständiger Betrachtung auch selbständig und unabhängig vom begleitenden Abendeinkauf stattfinden können.“

Im konkreten Fall ist überdies eine getrennte Beurteilung der geplanten Veranstaltungen im Innenstadtbereich und eine Einbeziehung der Einkaufszentren an den Stadträndern vorzunehmen.

Zur Veranstaltung „Ganz Innsbruck tanzt“ am 10. Mai 2019:

Wir honorieren die Bemühungen der Vertreterinnen und Vertreter der Tiroler Tanzvereine und Tanzgruppen, ihre Leistungen einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Die eigentliche Intention der Veranstalter für längere Öffnungszeiten liegt aber darin, „unbedingt Ausweichfläche für Schlechtwetter“ bzw. „Rückfallebenen“ zu lukrieren. Diese Argumentation findet sich im Schreiben des Innsbrucker Innenstadtvereins an die Innsbrucker Bürgermeisterin vom 29. November 2017 sowie im Schreiben der Stadt Innsbruck an das Amt der Tiroler Landesregierung vom 26.01.2018. Die gesetzlich normierten Voraussetzungen sind damit keinesfalls erfüllt. Dies gilt ebenso für die Einkaufszentren außerhalb des Stadtzentrums, wobei auch die vorliegenden Informationsmaterialien nur wenig Auskunft darüber geben, was konkret geplant ist. Bezüglich der Einkaufszentren sind beispielsweise im DEZ nur „italienische Band, Tanzvorführungen und Publikumstanz“ in den Shops angeführt. Das reicht nicht aus, um eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu rechtfertigen. Daher sieht die AK Tirol keine Genehmigungsfähigkeit für die Verlängerung der Öffnungszeiten zu „Ganz Innsbruck tanzt“ gegeben.

Zur Veranstaltung „innsbruck@night 2019“ am 04. Oktober 2019:

Wie bereits in den Jahren zuvor sehen wir auch für diese Veranstaltung keine bzw. nur teilweise eine Genehmigungsfähigkeit vorliegend.

Die beiliegenden Unterlagen zeigen ein Bemühen bei „innsbruck@night 2019“ einen Schwerpunkt abseits des reinen „*Shopping-Erlebnisses*“ zu setzen und den öffentlichen Raum in die Gestaltung der Veranstaltung miteinzubeziehen. Dies scheint für den Innenstadtbereich mittlerweile in einem Maß verwirklicht zu werden, dass eine Verlängerung der Öffnungszeiten gerechtfertigt ist. Es kann jedoch nicht für die Einkaufszentren außerhalb des Stadtzentrums gelten, wobei wiederum die vorliegenden Informationsmaterialien nur wenig Auskunft darüber geben, was konkret geplant ist. Es sind beispielsweise nur „*Walking Acts, diverse musikalische und künstlerische Aktivitäten in den Shops, Publikums-gewinnspiele oder Life Radio Studio mit Gewinnspielen und Moderation*“ angeführt.

Daraus ergibt sich, dass es für Gebiete außerhalb des Nahbereichs der Veranstaltungsorte im Innenstadtbereich (Maria-Theresien-Straße, Sparkassenplatz, Anichstraße, Bozner Platz, Wilhelm-Greil-Straße) keine rechtliche Basis für eine Verlängerung der Öffnungszeiten gibt.

Eine allfällige Zustimmung der AK Tirol ist an die Bedingungen geknüpft, dass sich eine Einschränkung des Gebiets, in dem die Verlängerung der Öffnungszeiten erfolgt, auf den Nahbereich der Veranstaltungsorte beschränkt. In diesem Bereich sehen wir die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen als grundsätzlich gegeben an. Von einer lückenlosen Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der eingesetzten Belegschaft wird ausgegangen. Eine geeignete räumliche Einschränkung muss sich in der Verordnung wiederfinden. Logischerweise ergibt sich daraus, dass es zu keiner Erfassung der Einkaufszentren am Stadtrand kommt. Darüber hinaus muss das Land Tirol in geeigneter Weise, unabhängige und nachvollziehbare Erhebungen über die besonderen Einkaufsbedürfnisse veranlassen. Wir ersuchen darum, uns diese Erhebungen zukommen zu lassen. Die Verkaufstätigkeit bei „innsbruck@night 2019“ ist auf 22:00 Uhr zu begrenzen. Abschließend fordern wir das Sachgebiet Gewerberecht auf, stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung der Öffnungszeiten zu veranlassen. Dies ist von besonderer Wichtigkeit, nachdem es in den letzten Jahren immer wieder zu Rechtswidrigkeiten gekommen ist.

Wir fassen zusammen:

Die Veranstaltung „Ganz Innsbruck tanzt“ ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Die Veranstaltung „innsbruck@night 2019“ in der vorliegenden Konzeption entspricht nur teilweise (im Bereich der Innenstadt) den gesetzlichen Rahmenbedingungen, denn nach dem § 4a Abs. 1 Öffnungszeitengesetz und der Präzisierung durch die Rechtsgutachten von Univ. Prof. DDr. Mayer gibt es keine rechtliche Basis, die Verlängerung der Öffnungs-

zeiten gemäß dem Ansuchen der Stadtgemeinde Innsbruck, das heißt im gesamten Stadtgebiet, zu verordnen.

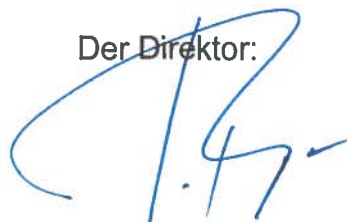
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)